BEGRÜNDUNG

1.0 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines
1.2 Anlaß der Planung, allgemeine Ziele der 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplans
1.3 Rechtslage / Planverfahren

2.0 Plangebiet

2.1 Lage des Änderungsbereiches
2.2 bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. vorhandene Nutzungen

3.0 Planinhalt/Begründung

3.1 Bauflächen
3.2 Grünflächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft/
3.3 Immissionsschutz
3.4 Ver- und Entsorgung

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

5.0 Flächenbilanz

6.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung

Verfahrensvermerk

1.0 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Die Volkswagen Sachsen GmbH errichtet seit 1991 am Standort Mosel auf einer Fläche von ca. 150 ha ein Automobilwerk mit einer Kapazität von ca. 250.000 Kfz/Jahr im Endausbau. Es handelt sich hierbei um eine der größten Industrieansiedlungen im Freistaat Sachsen seit der politischen Wende im Jahre 1989.

Zur Schaffung von Baurecht für die Ansiedlung eines Industriebetriebes in der genannten Größenordnung wurden in den Jahren 1991-93 umfangreiche Raumordnungs- und Bauleitplanverfahren durchgeführt, wobei die drei beteiligten Gemeinden Dennheritz, Mosel und Schlunzig vor der Gründung des Verwaltungs- und Planungszweckverbandes die Planverfahren zur Aufstellung der erforderlichen Teilflächennutzungspläne und Bebauungspläne zeitgleich durchgeführt haben.

Die seinerzeit aufgestellte Planung berücksichtigt das Werkslayout des Automobilwerkes und somit die produktionstechnischen Notwendigkeiten für den Fabrikbetrieb. Gleichzeitig regelt der Bebauungsplan die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zum Ausgleich des mit dem Werksbau verbundenen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild.
Der Werksausbau und die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind inzwischen zu wesentlichen Teilen realisiert.

Mit der Inbetriebnahme des Presswerkes wurde im Frühjahr 1994 mit der Produktion im neuen Werk begonnen. Der weitere Ausbau der Fabrikanlage bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermöglicht inzwischen eine vollständige Automobilproduktion mit Ausnahme der Motorenherstellung. Im Jahr 1997 wurden in Mosel ca. 110.000 Kfz (=ca. 430 Kfz/Tag) vom Typ 'Passat' und 'Golf' gefertigt. Für 1998 ist eine Produktionssteigerung auf ca. 750 Kfz/Tag vorgesehen.
Das Werk beschäftigt derzeit ca. 4.500 Mitarbeiter.

1.2 Anlaß der Planung, allgemeine Ziele der 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplans

Der vorgesehene weitere Werksausbau, verbunden mit den o.a. Produktionssteigerungen sowie veränderte Produktionsabläufe haben einen Ausbau der PKW-Verladung im Norden des Werksgeländes erforderlich gemacht. Zur Realisierung der zusätzlichen Gleisanlagen und Verladeeinrichtungen war eine Erweiterung des Grundstücks unter Inanspruchnahme von Gelände des benachbarten GKN Gelenkwellenwerks erforderlich. Im Tausch gegen die beanspruchten Flächen soll die gewerblich nutzbare Fläche des Gelenkwellenwerkes in gleichem Umfang nach

Westen und Norden erweitert werden. Für die damit in Anspruch genommenen Grünflächen, auf denen bereits eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme realisiert wurde, wird an anderer Stelle angemessener Ersatz geschaffen.

Die beschriebenen Veränderungen in der Nutzung des Geländes erfordern eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans, in der das industriell nutzbare Baugebiet für das Gelenkwellenwerk nach Westen und Norden erweitert und als Ersatz für die damit beanspruchten Ausgleichsflächen an anderer Stelle entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. Zur Bewertung des Eingriffs und des erforderlichen Ersatzes und als Grundlage der Festsetzungen wurde hierfür ein Grünordnungsplan aufgestellt[1].

1.3 Rechtslage/Planverfahren

Der seinerzeit von den Gemeinden Dennheritz, Mosel und Schlunzig in zeitgleichen Planverfahren aufgestellte und vom Verwaltungs- und Planungszweckverband übernommene Bebauungsplan Nr. 1 'Industrieansiedlung' wurde im Dezember 1992 vom Regierungspräsidium Chemnitz mit Auflagen genehmigt. Die Planung wurde nach dem Beitrittsbeschluß der Verbandsversammlung im Mai 1993 durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
Gleichzeitig ist der im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB aufgestellte Teilflächennutzungsplan gem. § 246a i.V.m. § 5 BauZVO für das Verbandsgebiet wirksam geworden.

In einer 1. teilweisen Änderung von 04/93 wurden die Baufenster GEe 1 und GEe 2 in den textlichen Festsetzungen geändert. Hierfür gilt die Genehmigung vom 10.11.1995 des Regierungspräsidiums Chemnitz.
Für erforderliche Veränderungen im Südwesten des Werksgeländes wurde im Sommer 1998 die 2. teilweise Änderung im vereinfachten Planverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt und am 20.07.1998 als Satzung beschlossen. Diese Planänderung ist aufgrund des rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplans nicht genehmigungspflichtig und wurde durch Bekanntmachung im Verbandskurier in Kraft gesetzt.

Für die vorliegende 3. teilweise Änderung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungs- und Planungszweckverbandes in ihrer Sitzung am 20.07.1998 die Aufstellung beschlossen. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde abgesehen.
In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den Entwürfen der 3. teilweisen Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der TÖB gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

---

[1] Grünordnungsplan zur 3. teilw. Änderung des B-Plans Nr. 1 'Industrieansiedlung', bearbeitet vom Büro ***Nickel*** Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Dresden

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurde festgestellt, daß die vorgesehenen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen zwischen der B 175 und den Bahnanlagen von einer parallel begonnenen Planung des Straßenbauamtes Zwickau zum Ausbau der Bundesstraße tangiert werden. Die erforderliche Umwidmung von den z.Z. rechtskräftig hier festgesetzten Stellplatzflächen wird im zugehörigen Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Für die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme wird nunmehr eine andere Flächen im Süden der ehemals für Werksangehörige vorgesehenen Stellplatzfläche bereitgestellt.
Da damit der Entwurf der B-Planänderung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, war eine erneute Auslegung gem. § 3 (3) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der von den Änderungen betroffenen TÖB erforderlich. Wegen der besonderen Dringlichkeit wurde die Auslegung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Verwaltungsverband Mosel mit Beschluß der Verbandsversammlung v. 15.12.1998 in sämtliche Beschlüsse und Verpflichtungen des Verwaltungs- und Planungszweckverband Dennheritz/Mosel/Schlunzig eingetreten.
Die Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde dem o.g. Beschluß zufolge von der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Mosel vorgenommen. In gleicher Sitzung wurde auch die vorliegende 3. teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr.' 1 Industrieansiedlung' als Satzung beschlossen.

2.0 Plangebiet

2.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 'Industrieansiedlung' besteht aus zwei Teilflächen im Norden und Südwesten des Industriegebietes und umfaßt eine Größe insgesamt ca. 8 ha.
Die Teilfläche im Norden umfaßt die Verladeanlage des VW-Werkes sowie die westlich daran angrenzende Fläche des Gelenkwellenwerkes einschließlich der vorgesehenen Erweiterung, mit der die bisherige Grenze des Industriegebietes auf eine gerade Linie verändert wird.
Die Teilfläche im Südwesten befindet sich zwischen Bahnanlagen und Bundesstraße 175 und grenzt an die südliche Grenze des Plangeltungsbereichs.

2.2 bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. vorhandene Nutzungen

Für den Geltungsbereich der 3. teilweisen Änderung sind im rechtskräftigen Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen getroffen. Für die nördliche Teilfläche sind im wesentlichen Industriegebiete (GIe 3 und GIe 4) festgesetzt. Im nördliche Anschluß an das Industriegebiet ist auf dem Gelände des Gelenkwellenwerks eine Fläche für Versorgungsanlagen für die Gasübergabestation an den Betrieb dargestellt.
Im Osten des Änderungsbereiches (GIe 3) besteht die Verladeanlage des VW-Werkes für die Bahnverladung der Fahrzeuge mit den erforderlichen Gleis- und Rampenanlagen.
Der gesamte Grundstücksteil des Gelenkwellenwerks (GIe 4) ist z.Z. ungenutzt , er soll bei ggf. erforderlichen baulichen Erweiterungen des Betriebes in Anspruch genommen werden. Die bei Aufstellung der Urfassung des Bebauungsplans noch vorhandenen Gebäude und Anlagen der Gasübergabestation sind inzwischen demontiert.
Westlich und nördlich der bisherigen Grundstücksgrenze des Gelenkwellenwerkes ist in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans eine private Grünfläche als Ausgleichsfläche festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahme wurde hier auf Grundlage des seinerzeit aufgestellten Grünordnungsplans eine Streuobstwiese angelegt.

Die südwestliche Teilfläche der Änderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Industriegebiet (GIe 2) mit weiterer Bestimmung als Stellplatzfläche für einen Werksangehörigenparkplatz festgesetzt. Im Süden und Westen ist ein Streifen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Der seinerzeit geplante Parkplatz wurde noch nicht realisiert und wird nach derzeitigem Erkenntnisstand auch zukünftig nicht benötigt werden, da die an anderer Stelle des Werksgeländes errichteten Parkplätze (u.a. Wache West und Wache Süd) günstiger liegen und für die perspektivische Mitarbeiterentwicklung noch ausreichend erweitert werden können. Die betroffene Fläche wird z.Z. als Ansaatgrünland landwirtschaftlich genutzt.

3.0 Planinhalt / Begründung

Sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 'Industrieansiedlung' mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Änderungen bleiben von der vorliegenden 3. teilweisen Änderung unberührt und gelten unverändert fort. Zur Begründung dieser Festsetzung wird auf die Begründung zur Urfassung des Bebauungsplans bzw. der 1. und 2. teilweisen Änderung verwiesen.

3.1 Industriegebiete

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans über die Art und das Maß der Nutzung sowie die Höhenlage und die zulässigen max. Schalleistungspegel gelten im Änderungsbereich unverändert fort.
Die Änderung umfaßt lediglich:
im nördlichen Teilbereich eine Erweiterung des Industriegebietes GIe 4 nach Norden über das Gelände der bisherigen Gasübergabestation hinaus und nach Westen auf eine gerade Linie (neue Grundstücksgrenze) sowie die Anpassung der Baugrenzen an das neue Baugebiet.
Im Gegenzug wird die Abgrenzung zwischen GIe 3 und GIe 4 im Osten des Änderungsbereiches ebenfalls an die durch den o.g. Bau der Verladeanlagen der VW-Sachsen GmbH entstandene neue Grundstücksgrenze angepaßt.
Durch die o.a. Veränderung des GIe 4 werden ca. 0,95 ha der als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten und auch bereits realisierten Streuobstwiese als Industriegebiet festgesetzt. Der hier vorgenommene Ausgleich für die Errichtung des Standortes insgesamt muß demzufolge nun an anderer Stelle ersetzt werden. Aus diesem Grund wird im nordwestlichen Änderungsbereich die bisherige Festsetzung des Industriegebietes (GIe 2) in einer Größe von ca. 0,95 ha in private Grünfläche mit Bindungen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt

3.2 Grünflächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft/ Anpflanzungsfestsetzungen

Mit der Erweiterung der Industriegebietsflächen auf Grünflächen mit Bindungen für Ausgleichsmaßnahmen muß eine Überprüfung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie ein Ersatz für die in Anspruch genommene Grünflächen erfolgen. Der gegenwärtige Zustand des Änderungsbereichs sowie die hier im ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden in dem zu der vorliegenden Planänderung ausgearbeiteten Grünordnungsplan (s.o.) ausführlich beschrieben und die Auswirkungen der geplanten Änderungen dargestellt.
Im Ergebnis wird auf der südwestlichen Teilfläche des Änderungsbereichs eine private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche war bisher als Industriegebiet für die Anlage eines Werksangehörigenparkplatzes vorgesehen und hätte demzufolge in großem Umfang versiegelt werden können.
Da an anderer Stelle des VW-Werkes ausreichend günstiger gelegene Flächen für Werksangehörigenparkplätze zur Verfügung stehen (u.a. an der Wache Süd, wo noch erhebliche Reserveflächen bestehen), kann auf diesen westlich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und damit im eigentlichen Sinn außerhalb des Industriegebietes gelegenen Parkplatz verzichtet werden und eine dauerhafte Ausgleichsmaßnahme angelegt werden.
Die Ausgleichsfläche entspricht in ihrer Größe der durch die o.g. Erweiterungen des Industriegebietes verlorenen Fläche, so daß in der Bewertung - auch unter Berücksichtigung der vorge-

schlagenen Ausgleichsmaßnahme - die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Gesamtgebiet unverändert bleibt.
Nach Maßgabe des o.a. Grünordnungsplans wird für diese Teilfläche die Pflanzung eines differenzierten Laubmischwaldes in der Planzeichnung und im Textteil festgesetzt.
Die Flächen im Westen dieses Teilbereiches, die auch bisher schon mit einer Anpflanzungsfestsetzung belegt waren, werden nun ebenfalls als private Grünflächen festgesetzt, da die Notwendigkeit, diesen Bereich zu den Industriegebietsflächen zu rechnen, mit der Festlegung der dauerhaften Ausgleichsmaßnahme anstelle der WA-Parkplätze entfällt. Die bereits bestehende Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird dementsprechend so modifiziert, daß zu der benachbarten Waldfläche ein Waldrand entwickelt wird.
Nördlich dieser Maßnahmen wird sich eine weitere Ausgleichsfläche für die parallel bearbeitete 4. teilweise Änderung des Bebauungsplans anschließen.

3.3 Immissionsschutz

Durch die geplanten Änderungen bzw. die Erweiterungen der Bauflächen werden die getroffenen Festsetzungen über die maximalen Schalleistungspegel für die Tages- und Nachtzeit nicht verändert.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die bereits getroffenen Regelungen zur Ver- und Entsorgung der Industriegebiete bleiben von den Änderungen unberührt.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Wasserwirtschaft:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 03.1.1998 darauf hin, daß die vorliegende Entwässerungskonzeption für das Gesamtplangebiet auch für die vorliegende Änderung verbindlich bleibt. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter ist nur im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Einleitmenge zulässig.

Bodenschutz:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 0311.1998 darauf hin, daß bei Bauarbeiten ggf. anfallender Mutterboden zur Weiterverwendung gesichert werden muß. Die Weiterverwendung ist mit dem Landratsamt abzustimmen.

Altlasten:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 03.1.1998 darauf hin, daß bei Baumaßnahmen auftretende Altlastenverdachtsmomente (z.B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden) dem zuständigen Umweltamt nach § 10 EGAB unverzügliche anzuzeigen sind.

Immissionsschutz:

Das Staatl. Umweltfachamt Plauen weist mit Schreiben v. 0311.1998 darauf hin, daß sich ca. 500 m nördlich des erweiterten Gle 4 ein Wohn- und Gewerbestandort im Außenbereich befindet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der schutzbedürftigen Nachbarschaft muß in den Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Bodendenkmalpflege:

Die Untere Denkmalpflegebehörde im Landratsamt Zwickauer Land (Schreiben v. 04.12.1998) und das Landesamt für Archäologie (Schreiben v. 16.10.1998) weisen auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG und die Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe gem. § 14 SächsDSchG hin. Eingriffe in den gewachsenen Boden sind dem Landesamt mind. 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Strahlenschutz:

Das Landesamt für Umwelt und Geologie weist mit Schreiben v. 16.11.1998 darauf hin, daß im Umfeld des Änderungsbereiches Crossener Haldenmaterial verarbeitetwurde. Daher wird eine vorsorgliche Überprüfung des Baufeldes auf eventuelle Kontaminationen empfohlen. Falls ein Umgang mit diesem Haldenmaterial erforderlich wird, ist eine Strahlenschutzgenehmigung beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie einzuholen. Rechtsgrundlage ist nach Anlage II, Kapitel XII, Abschnitt III Nr. 2 u. 3 des Einigungsverfahrens die 'Verordnung zur Gewährlei-

stung von Atomsicherheit und Strahlenschutz' (VOAS) v. 11.10.1984 nebst Durchführungsbestimmungen sowie die 'Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen' (HaldAO) v. 17.11.1980. Nach § 5 (1) a und b HaldAO ist für die Verwendung, Nutzung und Liquidierung von Haldenmaterial die Zustimmung erforderlich, wenn die Aktivität für Ra-226 0,2 Bq/g überschreitet.

Bahnanlagen:

Die Deutsche Bahn AG weist mit Schreiben v. 02.12.1998 darauf hin, daß in den an die Gleisanlagen angrenzenden Flächen die Schutzbereichsbestimmungen für Bahnanlagen zu beachten sind.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen sind mit der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Südost, Betriebsstandort Zwickau, Bahnhofstraße 69, 08056 Zwickau abzustimmen bzw. dort zu beantragen.

Fernwasserleitung:

Die Fernwasser Südsachsen GmbH weist mit Schreiben v. 15.10.1998 auf die Fernwassertransportleitungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am Rand des Änderungsbereiches hin (2 x DN 400, 1 x DN 500). Der Schutzbereich der Leitungen ist gem. DIN 19630 von jeglicher Bebauung und großwüchsiger Bepflanzung freizuhalten.

5.0 Flächenbilanz

Im Rahmen der 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden insgesamt ca. 7,96 ha überplant.

Industriegebiete	ca. 6,80 ha
Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 0,80 ha
Grünflächen mit Anpflanzungsfestsetzungen	ca. 0,36 ha

6.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung

Zur Verwirklichung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 sind aus öffentlicher Sicht keine Maßnahmen erforderlich. Das Werksgelände ist erschlossen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf der südwestlichen Änderungsfläche erfolgt bei Inanspruchnahme der Bauflächen im nördlichen Änderungsbereich.

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2) BauGB vom ***05.10.1998*** bis ***05.11.1998*** und gem. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom ***30.11.1998*** bis ***11.12.1998*** öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung / Berücksichtigung der im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am ***15.12.1998*** durch die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Mosel als Begründung zur 3. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 'Industrieansiedlung' beschlossen.

Mosel, den 22.12.98

Verwaltungsverband Mosel

i.V. Kallmich

(Verbandsvorsitzender)

erwaltung Zwickau, Post-
gen.

der Stadt Zwickau
ungsplanes Nr. 086
teil Schneppendorf,
Straße

3.09.2000 als Satzung be-
ür das Gebiet Zwickau,
:kauer Straße bestehend
ı Text (Teil B) wurde mit
ums Chemnitz vom
enehmigt.
dur[illegible] einen satzungsän-
n 27.09.2001 erfüllt, die

iermit bekannt gemacht.
01 ausgefertigt und tritt

auungsplan und die Be-
dtverwaltung Zwickau,
Haus 5, Zimmer 2047a,
ıd über den Inhalt Aus-

z 1 Nr. 1 und 2 Bauge-
d Formvorschriften ist
eines Jahres seit dieser
der Stadt geltend ge-

ich, wenn sie nicht in-
[illegible]machung schrift-
ıt worden sind. Dabei
oder den Mangel be-
ıugesetzbuch).
atz 1 und 2 sowie Ab-
äße Geltendmachung
ingriffe in eine bisher
ngsplan und über das
n wird hingewiesen.

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zwickau, 04.12.2001
Vettermann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau zur Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industrieansiedlung

Die von der Verbandsversammlung des ehemaligen Verwaltungsverbandes Mosel am 15.12.1998 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Industrieansiedlung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.10.2001 Az.: 51-2511-2-1-9326-02/95 genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Industrieansiedlung - wurde am 30.11.2001 ausgefertigt und tritt am 12.12.2001 in Kraft.
Jedermann kann die genehmigte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 -Industrieansiedlung- und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Zwickau, Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62, Haus 5, Stadtplanungsamt, Zimmer 2047a, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 Baugesetzbuch).
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zwickau, 04.12.2001
Vettermann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau zur Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industrieansiedlung

Die von der Verbandsversammlung des ehemaligen Verwaltungsverbandes Mosel am 15.12.1998 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Industrieansiedlung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Regierungspräsi[illegible]

ıum

ınung 2000

Kulturraumes Zwick-
ınung 2000 beschlos-

Az.: 88.79
Dieses Sc
der vorg
stelle vor
tag von 8
Montag b
13.00 bis
Dienstag
Uhr in Em
werden.

Zwickau,
Rechtsamt
der Stadt Z

*

Für Frau
scher, zu
Spiegelstra
Zwickau, 1
samt der
Werdauer S
Zimmer
Schriftstück
bereit:
Bescheid v
Az.: 88.8953
Dieses Schr
der vorgen
stelle von M
tag von 8.0
Montag bis
13.00 bis 1
Dieienstag
17.30 Uhr i
nommen we

Zwickau, 04.
Rechtsamt
der Stadt Zw

*

Für Herrn **Je**
am 14.08.1
wohnhaft: Ka
08060 Zwicka
gendamt der
Werdauer Str
Zimmer 214, 0
folgendes Sch
Abholen berei
Mitteilung g
terhaltsvors
(UVG) vom 1
Az.: 51-6.2.5./3
Dieses Schrift
vorgenannter
von Montag b
8.00 bis 11.30
bis Donnerstag
15.30 Uhr und
13.00 bis 17.30
fang genomme